

Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart in der Altstadt der Stadt Schmalkalden

(Erhaltungssatzung)

vom 27. April 1999, zuletzt geändert am 30. Januar 2002

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Teilgebiet der Stadt Schmalkalden, das in dem anliegenden Lageplan innerhalb der gekennzeichneten Linie liegt. Es handelt sich dabei um ein Teilgebiet des Sanierungsgebietes „Innenstadt Schmalkalden“.
- (2) Die Anlage (Lageplan) ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Sachliche Regelungen

- (1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des bezeichneten Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.
- (2) Aus denselben Gründen bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 darf die Genehmigung versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild und die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 darf die Genehmigung versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt wird.
- (5) Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung und zur Errichtung baulicher Anlagen kann mit Auflagen versehen werden, die geeignet sind, das Einfügen der beantragten Maßnahmen in die Stadtgestalt und das Orts- und Straßenbild zu gewährleisten. Diese Auflagen können auch Gebote enthalten, einzelne Bauteile zu erhalten oder bei Abbruch vor Zerstörung zu bewahren und bei einem Neubau wieder einzubauen.

§ 3

Antragstellung

- (1) Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt. Die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern, bleibt unberührt.
- (2) Dem Genehmigungsantrag auf Rückbau, Änderung oder Errichtung baulicher Anlagen ist eine Bestandsaufnahme aller vor Durchführung der beantragten Maßnahme vorhandenen baulichen und sonstigen Gegebenheiten auf dem Grundstück beizufügen, auf welches sich der Antrag bezieht. Diese Bestandsaufnahme muss mindestens enthalten:
 1. Einen Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung aller auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen und ihrer Nutzung, ggf. differenziert nach allen Geschossen.
 2. Eine straßenseitige Ansicht im Maßstab 1:50.

3. Schnitt/e durch das straßenseitige Gebäude im Maßstab 1:50, dem/denen die Bauwerkstiefe, die Anordnung der Geschossdecken und Dachform- und -neigung zu entnehmen ist/sind.

(3) Auf die §§ 173 (2,3) und 174 wird hingewiesen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen begünstigenden Verwaltungsakt zu erwirken oder einen belastenden Verwaltungsakt zu verhindern;
2. eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit gem. Abs. 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis 500,00 Euro geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit gem. Abs. 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erhaltungssatzung der Stadt Schmalkalden vom 15.08.1992 außer Kraft.



STADT SCHMALKALDEN

Anlage zur Satzung der Stadt Schmalkalden
zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart
in der Altstadt der Stadt Schmalkalden
(Erhaltungssatzung)

— Räumlicher Geltungsbereich
der Erhaltungssatzung

